

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 23. Sitzung (11.04.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das badische Staatsministerium den Arbeitsminister Dr. Engler, den Minister der Finanzen Köhler und den Minister des Innern Remmele, dem badischen Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1922 zum Wohnungsabgabegesetz

zur Beratung und Entschliebung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden Ministerialrat Dr. Imhoff beim Arbeitsministerium, Oberfinanzrat Dr. Bund beim Finanzministerium und Ministerialrat Weigel beim Ministerium des Innern bestellt.

Karlsruhe, den 21. März 1923.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Remmele

Der Arbeitsminister

Engler

Der Minister der Finanzen

Köhler

Der Minister des Innern

Remmele

Entwurf eines Gesetzes

über

die dritte Änderung des badischen Ausführungsgesetzes vom 6. Oktober 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1922 zum Wohnungsabgabegesetz.

Das badische Volk hat durch den Landtag am folgendes Gesetz beschlossen.

Artikel 1.

1. Der § 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 1,875 vom Hundert des Steuerwerts.“
- 2. Als Buchstabe d des § 1 Absatz 1 wird eingeschaltet:
- „d) vom 1. Januar 1923 ab für das Jahr 315 vom Hundert des Steuerwerts.“
- 3. Der § 2 a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Abgabeschuldner sind alsdann die in § 2 des Wohnungsabgabegesetzes genannten Personen.“
- 4. Der § 2 a Absatz 2 wird aufgehoben.
- 5. Der Absatz 3 des § 2 a wird Absatz 2 und es werden in seinem ersten Satz die Worte „in diesen Fällen“ ersetzt durch „in diesem Falle“.
- 6. Der § 2 d wird aufgehoben.
- 7. Der § 10 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 1,875 vom Hundert des Steuerwerts.“
- 8. Als Buchstabe d des § 10 Absatz 2 wird eingeschaltet:
„d) vom 1. Januar 1923 ab für das Jahr 315 vom Hundert des Steuerwerts.“
- 9. Der § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Durch Gemeindebeschluß können die Gemeinden, durch Beschluß der Bezirksversammlung die Wohnungsverbände eine Erhöhung der Zuschläge oder eine Heranziehung der Räume, welche nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen mit Genehmigung des Staatsministeriums beschließen (§ 6 Absatz 1 des Wohnungsabgabegesetzes).“
- 10. Der § 11 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:
„Wird die Abgabe nicht bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt entrichtet, so werden Versäumnisgebühren erhoben. Übersteigt der rückständige Betrag 5 000 M, so werden an Stelle der Versäumnisgebühren Zuschläge in der Weise erhoben, daß sich der rückständige Betrag für jeden angefangenen Monat, der auf den für die Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Zeitpunkt folgt, um 20 vom Hundert des Rückstandes erhöht. Der Zuschlag wird nur von vollen 1 000 M erhoben. Der Finanzminister und der Arbeitsminister sind ermächtigt, die Grenzen

andere festzusetzen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur der Beschwerdeweg an die Staatsaufsichtsbehörde offen."

11. Hinter § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Die Festsetzung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist und die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung trifft der Arbeitsminister und der Finanzminister.

Dies gilt sinngemäß auch für Nachlässe und Erstattungen, für letztere, soweit sie nicht beantragt werden.“

Artikel 2.

Die von den Gemeinden und Wohnungsverbänden auf Grund des § 10 bis zur Verkündung dieses Gesetzes beschlossenen Erhöhungen der Zuschläge sind auf die vom 1. Januar 1923 ab zu erhebenden Pflichtzuschläge von 315 vom Hundert anzurechnen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Begründung.

A. Allgemeines.

1. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 14. März 1923 den Entwurf einer zweiten Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues angenommen. Die hauptsächlichsten Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

a) Der Abgabesatz ist für Land und Gemeinden von $25 + 25 = 50$ vom Hundert des jährlichen Friedensnutzungswertes (Mietwertes) der Gebäude und Gebäudeteile auf $1500 + 1500 = 3000$ vom Hundert, also auf das 60fache, erhöht worden.

b) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabe wurden wesentlich erweitert. Nach § 10 des Gesetzes sind Befreiungen vorgesehen für Sozialrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Kleinrentner, soweit sie Teuerungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln beziehen und — unter besonderen Voraussetzungen — für pensionierte Beamte und deren Hinterbliebene, ferner für Abgabeschuldner, bei denen in

dem der Veranlagung vorausgegangenem Kalenderjahr die Einkommensteuer auf Grund des § 26 Absatz 1 c des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war; schließlich für Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die in § 26 Absatz 1 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat. Weiterhin ist schließlich eine Befreiung möglich, wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

c) Nach § 1 a des Gesetzes können Arbeitgeber, die gewerbliche Räume nach Erlaß des Gesetzes neu errichten oder neu schaffen, verpflichtet werden, für einen Teil der mehrbeschäftigten Arbeiter neuen Wohnraum zu erstellen; andererseits können Arbeitgeber, die Wohnungen für ihre Arbeitnehmer errichten, nach dem neuen § 3 a unter gewissen Voraussetzungen ihre Baukosten auf die nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zu entrichtende Abgabe aufrechnen.

d) Nach § 1 b Absatz 5 sind die Abgabeeinkünfte, soweit sie aus der Belastung landwirtschaftlicher Gebäude oder Gebäudeteile in Landgemeinden stammen zum Kleinwohnungsbau in den Landgemeinden in erster Linie heranzuziehen.

e) Nach § 6 Absatz 1 letzter Satz können Gemeinden (Gemeindeverbände) Räume, welche nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen heranziehen.

f) Der an den Reichsausgleichsfonds abzuliefernde Betrag ist einheitlich auf 40 M auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Zur Ablieferung sind nur die Länder, nicht mehr die Gemeinden verpflichtet. Die Länder können aber die Hälfte des an das Reich abzuliefernden Betrags von den Gemeinden (Gemeindeverbände) wieder einziehen.

Zur Begründung des Entwurfs führt die Reichsregierung in ihrer Vorlage vom 13. Januar 1923 an den Reichstag u. a. folgendes aus:

„Durch die Verschlechterung der Währung ist in den letzten Monaten eine ganz bedeutende Steigerung der Baukosten eingetreten, wodurch alle Finanzierungspläne umgestoßen sind. Im Herbst 1921 war eine Wohnung von 3 oder 4 Zimmern noch für 60 bis 75 000 M herzustellen, im Mai 1922 betrug die Kosten für eine solche Wohnung 350 bis 450 000 M, im Juli 1922 700 bis 800 000 M, Ende Oktober min-

destens 1,2 bis 1,5 Millionen Mark, Ende November etwa 3 Millionen Mark und Ende Dezember etwa 5 Millionen Mark. Demgemäß mußten auch die in Nr. 3 der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 175) angegebenen Einheitsätze für die Landesdarlehen mehrfach erhöht werden. Die Bekanntmachung vom 12. Januar 1922 ließ das Dreifache der ursprünglichen Einheitsätze von 90 M pro Quadratmeter zu, die Bekanntmachung vom 18. Mai 1922 das Fünffache, außerdem sollte das Gemeinbedarlehen mindestens ebenso hoch wie das Landesdarlehen bemessen werden. Die Bekanntmachung vom 29. Juli 1922 läßt bereits — neben dem Gemeinbedarlehen — das Zehnfache des Einheitsatzes zu. Infolge der fortschreitenden Verteuerung der Baukosten ist jedoch auch dieser Satz überholt worden.

Die Zahl der 1922 mit Beihilfen erbauten Wohnungen steht noch nicht endgültig fest. Sie wird aber erheblich geringer sein, als bei Beginn der Bauperiode angenommen werden konnte. Diese aus wohnungspolitischen Gründen bedauerliche Tatsache ist, wie offen ausgesprochen werden muß, eine notwendige Folge der gegenwärtigen kritischen Wirtschaftslage. Solange die Wirtschaft nicht erhebliche Überschüsse aufweist, wird ein wirklich umfassendes Bauprogramm nicht durchführbar sein.

Auch für die Folgezeit können Wohnungen ohne öffentliche Zuschüsse nicht gebaut werden. Die Zuschüsse erreichen jedoch jetzt eine Höhe, daß die Frage aufgeworfen werden muß, ob ihre fernere Gewährung überhaupt noch verantwortet werden kann. Dies muß jedoch sowohl vom wohnungspolitischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bejaht werden. Bei dem großen Mangel an Wohnungen muß aus zwingenden wohnungspolitischen Gründen alles daran gesetzt werden, um so viel neuen Wohnraum zu schaffen, wie irgend möglich ist. Aber auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kommt man zu dem Schlusse, daß das Einstellen der Bautätigkeit zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen würde. Zunächst würde eine große Zahl von Bauhandwerkern beschäftigungslos werden und damit der Erwerbslosenfürsorge anheimfallen. Bei der großen Bedeutung des Baugewerbes für andere Gewerbebezüge würde aber außerdem eine Krise im Baugewerbe bald auch un-

günstige Rückwirkungen auf andere Berufe ausüben. Daher müssen weitere Mittel für Baukostenbeihilfen bereitgestellt werden, um größere Störungen der Wirtschaft zu verhüten. Es versteht sich dabei von selbst, daß alle Mittel angewendet werden müssen, um eine Verbilligung des Wohnungsbaues zu erzielen. Dazu gehören neben Maßnahmen zur Verhinderung unangemessener Preissteigerung der Baukosten auch eine Steigerung der Arbeitsleistungen und eine mögliche Herabminderung der Ansprüche an Umfang und Ausführung der einzelnen Wohnung. Die große Notlage des gesamten Volkes kann auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens nicht unberücksichtigt bleiben."

An anderer Stelle der Begründung ist dargelegt, wie sich die Höhe der Wohnungsabgabe zu dem Lohne eines Arbeiters verhält, und es ist darauf hingewiesen, daß der Wohnungsaufwand im Verhältnis zu dem Aufwand für Ernährung, Bekleidung, Heizung und Beleuchtung verhältnismäßig wenig gestiegen ist.

2. Die Wohnungsabgabe wird in Baden nicht nach dem Friedensmietwert, sondern im Interesse der Vereinfachung der Veranlagung nach dem Gebäudesteuerwert erhoben. Die Landesabgabe betrug hiernach für das Jahr vom

1. 10. 21 bis 31. 3. 22 0,5 vom Hundert des Steuerwerts
= 7,1 vom Hundert des Friedensmietwerts,

1. 4. 22 bis 30. 9. 22 2,5 vom Hundert des Steuerwerts
= 35,7 vom Hundert des Friedensmietwerts,

1. 10. 22 an 7,5 vom Hundert des Steuerwerts
= 107,1 vom Hundert des Friedensmietwerts.

Die Gemeinden (Bezirkswohnungsverbände) haben Pflichtzuschläge in gleicher Höhe zu erheben. Sie können mit Staatsgenehmigung die Erhebung höherer Zuschläge beschließen, und es ist dies auch in weitem Umfange geschehen. So haben mehrere Städte, und zwar lediglich zur Fertigstellung der im Jahre 1922 begonnenen Bauten, die Erhebung eines Gemeindezuschlags von 120 Prozent des Steuerwerts für das Jahr beschlossen.

Auf Grund der Wohnungsabgabe wurde vom Land ein Anlehen aufgenommen, das durch Gesetz vom 19. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16) schließlich auf 1 Milliarde Mark erhöht wurde. Zur Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens benötigt das Land bei einer Verzinsung von 10 v. H. und einer Tilgung in 19 Jahren einen Betrag von 2,58 vom Hundert des Steuerwerts. Außer der einen

Milliarde Mark standen für die Jahre 1921 und 1922 aus den Einkünften der Wohnungsabgabe zur unmittelbaren Gewährung von Baudarlehen noch 77 972 754 M zur Verfügung (vgl. Landtagsdrucksache Nr. 22 vom 8. Dezember 1922).

3. Aus diesen Mitteln wurden in den Jahren 1921 und 1922 im ganzen mit Zuschüssen bedacht

	9793 Wohnungen;
davon wurden nicht ausgeführt	1031 "
hiernach ausgeführt	8762 Wohnungen.

Von diesen Bauten sind noch nicht alle vollständig fertiggestellt. Bei einer Reihe, namentlich der in den größeren Städten begonnenen Bauten, wird sich die Fertigstellung wegen der sprunghaften Steigerung der Baukosten noch in das Jahr 1923 hinüberziehen.

Von besonderem Interesse ist die Verteilung der mit Zuschüssen bedachten Wohnungen auf die verschiedenen Größenklassen der Gemeinden und ein Vergleich mit der entsprechenden Bautätigkeit in den Jahren 1919 bis 1922.

	1919		1920		1921/22	
	Woh- nungen	%	Woh- nungen	%	Woh- nungen	%
Gemeinden mit über 100000 Einwohnern .	619	20,43	142	6,26	1787	20,39
Gemeinden mit 20000 bis 100000 Einw.	442	14,59	547	24,14	1297	14,80
Gemeinden mit 2000 bis 20000 Einw.	1655	54,62	1183	52,16	3915	44,69
Gemeinden mit weniger als 2000 Einw.	314	10,36	391	17,44	1763	20,12
Zusammen . . .	3030	100	2268	100	8762	100

Es ergibt sich hieraus, daß die Zahl der mit Baukostenbeihilfen erstellten Wohnungen in den Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern im Jahre 1919 10,36 vom Hundert betrug, dann im Jahre 1920 auf 17,44 und im Jahre 1921/22 auf 20,12 vom Hundert der in diesen Jahren mit Zuschüssen überhaupt bedachten Wohnungen gestiegen ist. Es ist dies auf die Tätigkeit der Bezirkswohnungsverbände zurückzuführen, da durch die Zusammenfassung der Mittel der Gemeinden unter 10 000 Einwohner auch den kleineren Gemeinden

eine Bautätigkeit ermöglicht werden konnte und diese Möglichkeit von den Landgemeinden erfreulicher Weise auch ausgenützt wurde.

4. Die Gesamtzahl der in den Jahren 1921 und 1922 erstellten Wohnungen ist noch wesentlich größer, da zahlreiche Bauten ohne Baukostenbeihilfen ausgeführt wurden. Nach den regelmäßigen Meldungen, welche die Bezirksbaukontrolleure anlässlich der Rohbaurevisionen erstatten, wurden erstellt:

1921 5 351 Wohnungen,

1922 7 695 Wohnungen,

während im Jahre 1914 nur 5 114 Wohnungen neu gebaut wurden. Von diesen Wohnungen hatten bei der Rohbaurevision bereits Baukostenbeihilfen erhalten:

1921 2 647 Wohnungen,

1922 4 358 Wohnungen;

in beiden Jahren wurden jeweils nachträglich noch für weitere Bauvorhaben Baukostenbeihilfen beantragt und auch bewilligt. Die Wohnungsbautätigkeit in den Jahren 1921 und 1922 ist also sehr erfreulich. Sie war im Jahre 1921 etwas und im Jahre 1922 um die Hälfte größer als im Jahre 1914. Diese Zahlen beweisen auch, wie falsch die oft leichtfertig aufgestellte Behauptung ist, es geschähe nichts auf diesem Gebiet und die Wohnabgabe würde zum großen Teil durch Verwaltungskosten aufgezehrt.

5. Die Wohnungsnot ist aber trotz der Bautätigkeit der Jahre 1921 und 1922 noch nicht wesentlich vermindert. Nach einer auf 1. Januar 1922 bei allen Gemeinden des Landes veranstalteten Erhebung wurde ein dringendster Wohnungsbedarf von 26 500 Wohnungen festgestellt. Durch die Bautätigkeit ist hiervon im Jahre 1922 nahezu ein Drittel (29,0 vom Hundert) gedeckt worden. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß nach den regelmäßigen statistischen Mitteilungen der 16 größten Städte des Landes die Zahl der Wohnungsuchenden infolge weiterer Zuwanderungen und weiterer Heiraten erheblich gestiegen ist. Am Ende des Jahres 1922 betrug die Zahl der Wohnungsuchenden in diesen 16 Städten 43 680. Hierunter befanden sich 13 014 Tauschwohnungen, die hier ausscheiden können. Von den übrigen 30 666 Wohnungsuchenden wurden von den Wohnungsämtern 13 811 als dringlich, 10 158 als berechtigt und 6697 als vorläufig zurückstellbar bezeichnet. Von den genannten 30 666 wohnungsuchenden Familien waren

wohnungslos 5132 Familien, 19 407 waren in Notwohnungen untergebracht, 5456 suchten eine Wohnung wegen ihrer bevorstehenden Heirat. Der Rest suchte aus sonstigen Gründen eine neue Wohnung. Der dringendste Bedarf an neuen Wohnungen darf nach dem heutigen Stand für das Land wohl noch auf 25 000 angenommen werden.

6. Die durch die zweite Änderung des Reichswohnungsabgabegesetzes vorgesehene Wohnungsabgabe für das Land von 1500 vom Hundert

des Friedensmietwertes entspricht, wenn man nach den bisherigen Berechnungen die Friedensmiete 7 vom Hundert des Steuerwerts gleichsetzt, 105 vom Hundert des Gebäudesteuerwerts. Der wohnungsabgabepflichtige Steuerwert ist für das ganze Land noch nicht endgültig festgestellt. Nimmt man, wie bei den bisherigen Berechnungen, den Gebäudesteuerwert nach dem Stand vom 1. April 1919 mit 4 633 054 157 M., so ergibt sich folgende Berechnung:

Abgabesaß	Kochinnahmen	Abzüge für Verwaltung und Befreiung		Abzüge für das Reich		Summe der Abzüge	Reineinnahmen
		%	Betrag	Satz	Betrag		
%	M.	%	M.	M.	M.	M.	M.
105	4 864 706 865	30	1 459 412 060	40	87 823 200	1 547 235 260	3 317 471 605

Hierbei ist für Verwaltung und Befreiung der bei Berechnung der Einkünfte aus der Abgabe von 7,5 vom Hundert angenommene Satz von 20 vom Hundert mit Rücksicht auf die vom Reichstag vorgesehenen weitergehenden Befreiungsvorschriften auf 30 vom Hundert festgesetzt worden, aller Borausicht nach also ziemlich reichlich bemessen. Der an das Reich abzuliefernde Betrag von 40 M auf den Kopf der Bevölkerung ist ganz auf das Land übernommen, da auf die Rückerhebung der Hälfte von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verzichtet werden soll, um wie bisher im Interesse der Vereinfachung des Beihilfeverfahrens die Gewährung von Zuschüssen für kleinere Ein- und Umbauten allein den Gemeinden (Verbänden) zu überlassen. Die Reineinnahme der für 1 Jahr zur Verfügung stehenden Mittel betrüge also rund 3317 Millionen Mark.

7. Die Baukosten sind gerade in den letzten Monaten in ganz ungeheurer Weise gestiegen. Setzt man die Friedensbaukosten = 1, so ergeben sich etwa folgende Zahlen als das Vielfache der Friedensbaukosten am Ende der einzelnen Monate dieses Jahres

1922	1923
Januar 23	Januar 3000
April 53	Februar 5 - 6000
Juli 92	
September 300	
Oktober 380	
November 700	
Dezember 1500	

Eine Wohnung mit 3 oder 4 Zimmern und Küche von etwa 70 qm, die im Frieden vielleicht 5500 M kostete, würde nach den Baupreisen von Ende Februar 1923 auf etwa 30 000 000 M zu stehen kommen; obwohl von manchen Stellen noch höhere Beträge errechnet werden, so soll den nachstehenden Berechnungen ein niedriger Durchschnittssatz zugrunde gelegt werden. Einmal werden die Bauherrn künftighin in der Größe der Wohnung mit Rücksicht auf die Not der Zeit sich erheblich einschränken müssen. So wird z. B. notwendig sein, daß Häuser, die später als Einfamilienhäuser dienen sollen, zunächst für die Zeit der größten Wohnungsnot 2 Wohnungen mit je 2 Zimmern, gegebenenfalls auch nur ein Zimmer und Küche enthalten, und daß erst später die Zusammenlegung zu einer Wohnung erfolgt. Um möglichst viele, wenn auch kleinere Wohnungen zu gewinnen, beabsichtigt deshalb das Arbeitsministerium, nur für Wohnungen bis zu 50 qm Wohnfläche die vollen Einheitsätze an Baudarlehen zu gewähren und in geeigneten Fällen ausdrücklich vorzuschreiben, daß größere Wohnungen für mindestens etwa 10 oder 15 Jahre als zwei Wohnungen benützt werden müssen und erst später zu einer Wohnung zusammengelegt werden dürfen.

Von der Reichsregierung sind ferner mit den Verbänden der Baustoffherzeuger und der Baustoffhändler Verhandlungen über die Verbilligung der Baustoffe geführt und zu einem endgültigen Abschluß gebracht worden, wonach diese sich verpflichten, entweder Pauschalbeträge an Reich und Land zur Verbilligung

der Baustoffe abzuführen, oder den einzelnen Bauherrn Rabatte auf die Lieferung zu gewähren. Der Umfang dieser Verbilligung läßt sich noch nicht übersehen, es ist aber doch dadurch eine nennenswerte Verbilligung des Bauens zu erwarten.

Schließlich ist auch damit zu rechnen, daß mehr wie bisher die Bauherrn und ihre Familien durch eigene Arbeit am Bau (Selbsthilfe) zur Herabsetzung der Baukosten beitragen und daß wieder wie in früheren Zeiten Verwandte, Freunde und Nachbarn den Bauherrn durch freiwillige Mitarbeit, durch Stellung von Gespannen, Lieferung einzelner Baustoffe oder in sonstiger Weise unterstützen. Namentlich auf dem Lande und bei vorstädtischen Siedlungen sollten solche Unterstützungen stärker wie bisher einsetzen. Einzelne Bau-genossenschaften haben die Mitarbeit ihrer Genossen schon in vorbildlicher Weise organisiert.

Weiter ist anzunehmen, daß manche Baulustige sich noch zu billigeren Preisen wenigstens teilweise mit Baustoffen bereits eingedeckt haben.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände soll mit einem durchschnittlichen Bauaufwand für eine 2—3 Zimmerwohnung von 20 Millionen Mark gerechnet werden. Von diesem Betrag hätte der Bauherr vorab 10 Prozent, also 2 Millionen Mark, als Ertragswert zu übernehmen. Von den restlichen 18 Millionen Mark würde $\frac{1}{3}$ mit 6 Millionen Mark als Landesdarlehen und ein gleicher Betrag als Gemeinde-(Verbands-)pflichtdarlehen gegeben werden; der Rest wäre durch den Bauherrn durch Arbeitgeberzuschüsse oder durch freiwillige Erhöhung des Gemeinde-(Verbands-)darlehens zu decken.

Aus der Reineinnahme einer Landesabgabe von 105 Prozent mit 3 317 Millionen Mark könnten also nur 553 Wohnungen ein Landesdarlehen von je 6 Millionen Mark erhalten. Gegenüber den im Jahre 1922 mit Zuschüssen bedachten Wohnungen wäre dies noch nicht einmal ein Zehntel. — Mit einer nennenswerten Erstellung von Bauten durch Private ohne Baukostenbeihilfen ist bei den außerordentlich gestiegenen Baupreisen im Jahre 1923 nicht zu rechnen.

8. Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß ein darartiges Ergebnis bei der gegebenen Wohnungsnot durchaus unerträglich ist. Müßte die Wohnungsbautätigkeit derartig stark zusammenschrumpfen, so würde damit für viele die Hoffnung schwinden, eine Wohnung zu erhalten. Die Un-

zufriedenheit und die Verbitterung der Wohnungslosen und der elend in Notwohnungen Untergebrachten würden ungeheuer gesteigert werden, und sie könnten eine Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und in politisch unruhigen Zeiten sogar zu einer Gefahr für den Staat selbst werden.

Eine starke Einschränkung der Bautätigkeit bedingt aber auch eine entsprechende Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und darüber hinaus, da das Baugewerbe ein Schlüsselgewerbe für viele industrielle und handwerkliche Betriebe ist, eine Arbeitslosigkeit oder Arbeitseinschränkung für diese Betriebe. Nach einer Darstellung des Deutschen Bauarbeiterverbandes sind in Baden im Baugewerbe einschließlic der Anstreicher, Dachdecker, Glaser, Zimmerleute usw. etwa 27 000 Arbeiter beschäftigt. Gemäß dem verminderten Grade der Bautätigkeit ist zu befürchten, daß wir mindestens 10 000 Erwerbslose erhalten werden. Wenn hiervon 4000 mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden können, und die anderen unterstützt werden müssen, so sind folgende Aufwendungen für die öffentlichen Gewalten für den Monat notwendig:

1. Unterstützende Erwerbslosenfürsorge
 6000×25 Unterstützungstage $\times 2500$ Unterstützungssatz = 375 Mill. Mark.
2. Produktive Erwerbslosenfürsorge
 4000×25 Arbeitstage $\times 5000$ Förderungssatz = 500 Mill. Mark.
 875 Mill. Mark.

Bei einer Arbeitslosigkeit von 6 Monaten wären demnach aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge 5250 Millionen Mark notwendig.

Die Arbeitslosen belasten aber nicht nur finanziell die öffentlichen Kassen, sie können ebenso wie die Wohnungslosen zu einer Gefahr für den Staat werden.

9. Um mit der Zeit aus der Wohnungsnot herauszukommen, wäre in Baden mindestens die Erstellung von 5000 Wohnungen jährlich geboten. An Landesdarlehen wären hierfür nach obigen Berechnungen 6 Millionen $\times 5000 = 30 000$ Millionen Mark erforderlich. Dies entspricht an Wohnungsabgabe des Landes allein rund 930 vom Hundert des Steuerwerts oder 13 285 vom Hundert des Friedensmietwerts.

Das Reich hat die Wohnungsabgabe auf das 60fache erhöht. In Baden betrug der Satz für das Land bis-

her 7,5 vom Hundert des Steuerwerts, das 60fache wären also 450 vom Hundert = 6428 vom Hundert des Friedensmietwerts. Obwohl eine Wohnungsabgabe in dieser Höhe im Hinblick auf die vorhandene Wohnungsnot und die drohende Arbeitslosigkeit durchaus notwendig wäre, sieht die Regierung mit Rücksicht auf die derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von einem solchen Vorschlag ab. Durchaus vertretbar und dringend notwendig aber hält die Re-

gierung einen Betrag in der 3fachen Höhe des vom Reich vorgeschriebenen Pflichtsatzes, also 315 vom Hundert des Steuerwerts = 4500 vom Hundert des Friedensmietwerts für das Land und einen Pflichtzuschlag für die Gemeinden (Verbände) in gleicher Höhe.

Die jährlichen Einkünfte aus der Wohnungsabgabe ergibt folgende Zusammenstellung:

Abgabefuß	Roheinnahmen	Abzüge				Summe der Abzüge	Reineinnahmen
		für Verwaltung und Befreiung		für das Reich			
		%	Betrag	Satz	Betrag		
0,5	23165271	5	1158264	0,25	548895	1707159	21458112
2,5	115826354	15	17373953	0,65	1427127	18801080	97025274
7,5	347479061	20	69495812	0,65	1427127	70922939	276556122
315	14594120595	30	4378236179	40	87823200	4466059379	10128061216

*) Hierunter 2%, als Ersatz für Veranlagung und Erhebung an die Gemeinden.

Zur Verfügung stehen hiernach:

für die Zeit vom 1. 10. 21. — 31. 3. 22. aus $\frac{1}{2}$ v. 0,5%	10729056 M
für die Zeit vom 1. 4. 22. — 30. 9. 22. aus $\frac{1}{2}$ v. 2,5%	48512637 M
für die Zeit vom 1. 10. 22. — 31. 12. 22. aus $\frac{1}{4}$ v. 7,5%	69139031 M
für die Zeit vom 1. 1. 23. — 31. 3. 23. aus $\frac{1}{4}$ v. 315%	2532015304 M
	2649666972 M
hiervon ab für Verzinsung und Tilgung des Anlehens von 1 Milliarde Mark	119547000 M
	2530119972 M
	zusammen 2540849028 M
Es stehen danach für das Rechnungsjahr 1921 und 1922 zur Verfügung zur unmittelbaren Gewährung von Darlehen	2540849028 M
	Aus Anlehen 1000000000 M
	Insgesamt 3540849028 M
Für das Rechnungsjahr 1923 würden bereitstehen aus 315%	10128061216 M
hiervon ab für Verzinsung und Tilgung des Anlehens von 1 Milliarde Mark	119547000 M
	Reßt 10008514216 M

Nimmt man an, daß für die Fertigstellung der im Jahre 1922 begonnenen Bauten an Landesdarlehen noch rund 500 Millionen Mark nötig sind, so würden aus den Einkünften des ersten Vierteljahres von 1923 rund 2000 Millionen Mark und aus den Einkünften des Rechnungsjahres 1923 rund 10 000 Millionen Mark, im ganzen also 12 000 Millionen Mark für die Erstellung von Neubauten des Jahres 1923 zur Verfügung stehen. Es könnten hiermit 2000 Wohnungen

mit einem Landesdarlehen von je 6 Millionen Mark bedacht werden. Es sind dies zwar nur $\frac{2}{3}$ des dringendsten Bedarfes an neuen Wohnungen. Die Erstellung dieser Zahl wäre aber unter den heutigen schwierigen Verhältnissen eine anerkennenswerte Leistung und würde das Baugewerbe vor der jetzt drohenden schwersten Arbeitslosigkeit bewahren.

10. Die ernste Frage aber ist: Kann die Bevölkerung eine solche Abgabe tragen?

Bei der Beurteilung dieser Frage ist es nicht an-
gänglich, die in Papiermark ausgedrückten Zahlen ohne
weiteres einander gegenüberzustellen; es ist vielmehr
geboten, den inneren Wert der Mark zu be-
rücksichtigen. Die Notwendigkeit dieses Vergleichs
ergibt sich schon aus der Tatsache, daß bei der jetzt
zahlenmäßig viel höheren Abgabe noch nicht einmal
für ein Drittel der Bauten Zuschüsse gegeben werden
können, die nach der Abgabe vom Juli 1922 Zuschüsse
erhalten konnten. Der Wertvergleich kann zunächst
durch Umrechnung der Papiermark in eine aus-
ländische beständige Währung, z. B. den Dollar, er-
folgen. Man kann ferner eine Umrechnung nach den
Reichsindexzahlen für Lebenshaltung vornehmen.
Schließlich kann man berechnen, wieviel Arbeits-
stunden notwendig sind, um den zu bezahlenden Be-
trag verdienen zu können.

Für den Vergleich dieser Werte soll von einem

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zeit	Pflichtwohnungs- abgabe für Land und Gemeinden	Wohnungsabgabe Spalte 2 umgerechnet			Miete und Wohnungs- abgabe zusammen	Miete und Wohnungsabgabe Spalte 6 umgerechnet		
		in Dollar	nach Reichs- index	in Arbeits- stunden		in Dollar	nach Reichs- index	in Arbeits- stunden
1914	—	—	—	—	7 000	1647	—	11 666
Okt. 1921	1 000 (1%)	6,7	64,5	133,3	10 800	72,4	696,7	1 440
Juni 1922	5 000 (5%)	15,7	120,5	172,4	25 000	78,6	602,8	862
Juli 1922	15 000 (15%)	30,4	278,1	457,5	35 000	70,9	649,1	1 060
Febr. 1923	630 000 (630%)	21,4	238,3	370,6	906 000	50,8	342,7	532

Diese Aufstellung ergibt nun deutlich, daß die
Wohnungsabgabe vom Juli 1922 mit
15 vom Hundert des Steuerwerts sowohl nach
Dollar, wie nach dem Reichsindex, wie nach Arbeits-
stunden am höchsten war, und daß sie trotz des
zahlenmäßig viel höheren Betrags ihrem inneren
Wert nach in der von der Regierung jetzt vorge-
schlagenen Höhe von 630 Prozent viel
geringer geworden ist, als sie letztes Jahr
im Juli war. Die jetzt zahlenmäßig starke Erhöhung
bringt noch nicht einmal eine Anpassung an die in
der Zwischenzeit eingetretene Geldentwertung, wäh-
rend im Hinblick darauf, daß jetzt keine Anlehen mehr
aufgenommen werden können, eigentlich eine wirkliche
Erhöhung eintreten sollte. Die Vorlage bedeutet des-

halb von diesem Gesichtspunkte aus sogar einen Rück-
schritt, und es ergibt sich ohne weiteres, daß der Rück-
schritt, welchen die Sätze der Reichsregierung bringen,
noch entsprechend größer ist.
Rechnet man aber Miete und Wohnungsabgabe
zusammen (Sp. 6) und rechnet die Beträge wiederum
um, so sehen wir, daß die Umrechnung nach Reichs-
index und Arbeitsstunden ein ständiges Fallen des
Wohnungsaufwandes ergibt. Beim Dollar zeigt sich
im Gesamten ein gleiches Bild; nur der Betrag für
Juli 1922 bringt ein vorübergehendes Steigen. Im
ganzen sinkt Miete und Wohnungsabgabe von Oktob-
1921 bis Februar 1923 auf über die Hälfte.

11. Das Verhältnis der Steigerung des
Wohnungsaufwandes zur Steigerung

des Aufwands für Lebenshaltung, Ernährung, Bekleidung, Heizung und Beleuchtung ergibt deutlich die auf Ende des Jahres vom Statistischen Reichsamt aufgestellte und in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (3. Jahrgang 1922 Nr. 1 Seite 9) veröffentlichte Zusammenstellung. Darnach betragen die

Reichsindexziffern der Teuerung für
Dezember 1922 (1913/14 = 100)

Lebenshaltung mit Bekleidung	Lebenshaltung ohne Bekleidung	Ernährung	Heizung und Beleuchtung	Wohnung	Bekleidung
68506	61156	80702	103891	1652	116113

Es ist hiernach klar zu ersehen, daß der Wohnungsaufwand viel geringer gestiegen ist als die sonstigen Ausgaben. Besonders scharf tritt dies in der in der genannten Zeitschrift (Nr. 1 Seite 10) veröffentlichten graphischen Darstellung hervor. Der Aufwand des Einzelnen für seine Wohnung ist hiernach heute ganz unverhältnismäßig kleiner wie vor dem Kriege, oder anders ausgedrückt: Die Volkswirtschaft im ganzen gibt heute für die Wohnung nur noch einen Bruchteil von $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{15}$ dessen aus, was im Frieden dafür ausgegeben wurde. Wird dies so bleiben, so muß dieser Teil der Volkswirtschaft dauernd notleiden.

12. Auch ein anderes Beispiel zeigt uns, wie sehr die großen Zahlen über die tatsächlichen Verhältnisse täuschen. Der Friedenssteuermwert der bebauten Grundstücke in Baden beträgt rund 4630 Millionen Goldmark. Nimmt man an, daß davon $\frac{2}{3}$ mit rund 3000 Millionen auf Wohngebäude

entfallen und daß als Miete (Verzinsung, Tilgung, Steuern, Instandhaltung usw.) 7 Prozent des Steuerwertes zu entrichten waren, so kommt man auf einen Wohnungsaufwand von 210 Millionen Goldmark. Der Hauptteil der Verzinsung wird heute in Papiermark und nur unwesentlich erhöht geleistet. Dadurch hat sich der Wohnungsaufwand, auf Goldparität umgerechnet, so vermindert, daß wir noch nicht $\frac{1}{2}$ Prozent bezahlen. Würden wir auch nur 1 Goldprozent in Papiermark leisten, so stünden reichlich Mittel für die Bedürfnisse des Hausbesitzes und für den Wohnungsneubau zur Verfügung. Legt man nur eine Geldentwertung um das 4000fache zugrunde, so ergibt 1 Goldprozent 30 Millionen \times 4000 = 120 000 Millionen Papiermark. Es wäre das rund der 470fache Betrag der Friedensmiete, während bei freier Wohnungswirtschaft bei den heutigen Baukosten und dem hohen Zinsfuß mindestens das 6000fache gefordert würde. Diese Zahlen zeigen uns recht deutlich, daß unsere Papiermark eben nur noch einen winzigen Bruchteil eines früheren Pfennigs bedeutet. Die Zahlen zeigen aber auch jedem, der die Tatsachen erkennen will, daß wir in der Gemeinwirtschaft mit weniger als einem Siebtel dessen auskommen, was die freie Wirtschaft erfordert, gewiß ein großer Erfolg der Gemeinwirtschaft.

13. Die Auswirkung des Wohnungsaufwandes auf den Haushalt eines Arbeiters erhält man, wenn man das in der Regierungsvorlage vom 26. Juli 1922 (Landtagsdrucksache Nr. 114) auf Seite 4 und 5 dargestellte Beispiel auf die heutigen Verhältnisse fortführt. In dem Beispiel ist von dem Haushalt eines verhältnismäßig hoch gelohnten Arbeiters mit einer entsprechenden Mietwohnung ausgegangen. Die Berechnung ergibt folgende Zahlen:

Zeit	Stundenlohn M	Tagesverdienst M	Jahresverdienst (285 Tage) M	Wohnungsabgabe v. S.	Miete und Wohnungsabgabe		
					in Mark	in Arbeitstagen	in Prozent des Jahresverdienstes
1914	0,70	7	1995	—	580	83	29
Juli 1922	30.—	240	68400	20	4060	17	6
Februar 1923	1700.—	13600	3876000	630	75400	5,5	1,95

Bei dieser Berechnung ist die Wohnungsabgabe für Juli 1922 auf 20 vom Hundert, also um 5 vom Hundert zu hoch belassen, weil in der Regierungsvorlage auch dieser Satz enthalten war. Für Miete und Wohnungs-

abgabe ist für Juli 1922 das $4 + 3 = 7$ fache, für Februar 1923 das $40 + 90 = 130$ fache der Friedensmiete angenommen. Nimmt man eine spätere weitere Steigerung auf das $100 + 133 = 233$ fache der Friedensmiete an und einen gleichbleibenden Lohn, so würde der Wohnungsaufwand sich auf 135 140 *M* erhöhen, das sind 3,5 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes oder der Lohn für 10 Arbeitstage.

Auch diese Zusammenstellung ergibt deutlich, daß im Februar 1923 der Wohnungsaufwand trotz der großen Zahlen, umgerechnet in Arbeitsleistung, gegen 1914 auf ein Fünftel und gegen Juli 1922 auf ein Drittel gesunken ist.

Hiernach muß man zu dem Ergebnis gelangen, daß die in dieser Vorlage von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Wohnungsabgabe jedenfalls für die im Erwerbsleben stehenden Personen tragbar ist. So wie die Volkswirtschaft sich auf die hohen Zahlen für Ernährung, Bekleidung, Heizung und Beleuchtung eingestellt hat, so muß sie sich auch auf die hohen Zahlen für den Wohnungsaufwand einstellen. Nicht tragbar aber ist sie für jene Personen, die aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschieden sind, wie für Sozialrentner, Schwertriebsbeschädigte, Kleinrentner, infolge Alters Erwerbslose usw. Hier müssen entsprechende Befreiungen eintreten, wie sie in dem neuen § 10 des Reichsgesetzes in weitem Umfange vorgesehen sind. Zu bedenken ist dabei, daß die schlechte Lage dieser sozial Schwachen nicht eine Folge der Wohnungsbewirtschaftung ist, daß ihre Lage vielmehr noch viel ungünstiger wäre, wenn wir freie Wirtschaft im Wohnungswesen hätten.

14. In der Presse und auch im Reichstag wird immer wieder von *Aufhebung der Gemeinwirtschaft* gesprochen und die Einschaltung des Privatkapitals gefordert. Wer die freie Wirtschaft fordert, muß den Mut haben, zu sagen, daß dann eine Dreizimmerwohnung mindestens 1,5 Millionen Mark Jahresmiete kostet. Die Verkaufspreise der Häuser würden gewaltig steigen. Das ausländische Kapital hätte dann Aussicht auf Rente und würde sich auf diese Spekulationsobjekte stürzen. Bei späterem Steigen des Geldwertes wäre unser Hausbesitz mit ungeheueren Hypotheken belastet, die hohen Mieten würden entsprechende Löhne und Gehälter erfordern, wodurch unsere Konkurrenzfähigkeit dem Ausland gegenüber erschwert

würde. Das mit der freien Wirtschaft einsetzende fortgesetzte Steigen der Mieten hätte fortgesetzte Lohn- und Gehaltsforderungen zur Folge. Die eintretenden Mietssteigerungen würden eine wirtschaftliche Revolution herbeiführen und gebaut würde doch nicht.

Es ist eine alte Erfahrung, daß in Zeiten der Geldknappheit das Bauen stockte. Für das Bauen sind langfristige Darlehen mit niederem Zinsfuß erforderlich. Heute ist aber Geld nicht unter 25 Prozent zu haben, somit wären für die kleinste Wohnung allein für Zins 5 Millionen Mark jährlich erforderlich; das Risiko kann kein Unternehmer eingehen. Auch Staat und Gemeinden können deshalb kein Darlehen mehr aufnehmen, sie müssen sich auf das beschränken, was sie aus den Erträgen der Wohnabgabe und anderen laufenden Mitteln bauen können.

Das System der wertbeständigen Anleihen ist nicht anwendbar, weil nur der kleinere Teil des aufgewendeten Kapitals aus dem Mietertragnis verzinst und die Mieten nicht immer den Geldkurschwankungen angepaßt werden können.

B. Im Einzelnen.

Zu Artikel 1.

Zu § 2 a und § 2 d.

Der § 9 des Reichsgesetzes schreibt nunmehr ausdrücklich vor, daß auch der § 2 des Reichsgesetzes sinngemäß gilt, wenn die Wohnungsabgabe als Steuer vom Grundvermögen erhoben wird. Bei unmittelbarer Erhebung der Abgabe vom Nutzungsberechtigten bestimmt sich deshalb der Abgabeschuldner nach § 2 des Reichsgesetzes. Der § 2 a Absatz 2 und der § 2 d des Ausführungsgesetzes ist deshalb überflüssig, und es ist seine Aufhebung notwendig, zumal der Inhalt nicht mehr mit der neuen Fassung des Reichsgesetzes völlig übereinstimmt. Es empfiehlt sich aber, in § 2 a Absatz 1 des Ausführungsgesetzes auf den § 2 des Reichsgesetzes hinzuweisen. Die Änderung des bisherigen Absatzes 3 des § 2 a ist lediglich formaler Natur.

Zu § 10 Absatz 3.

Mit Rücksicht auf die Änderung des § 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes empfiehlt es sich, die Befugnis zur Erhebung von höheren Zuschlägen für Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, noch ausdrücklich zu erwähnen. Nach der Begründung der Vorlage der Reichsregierung

war bei dieser Änderung in erster Reihe an Räume gedacht, welche Vergnügungszwecken ohne bildenden Charakter dienen (Kaffee, Dielen, Bar usw.). Die Bestimmung ermöglicht aber auch eine Erhöhung der Abgabe für alle gewerblichen Räume und damit den Beitrag der *A r b e i t g e b e r* zu den Lasten des Baues von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer.

Zu § 11 Absatz 3.

Wegen der allgemeinen Berechtigung zur Erhebung von Zuschlägen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes verwiesen (Landtagsdrucksache Nr. 36 Seite 11 und 12 und Seite 15). Während bisher eine Vorschrift dieser Art entbehrlich schien, wird sie bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Wohnungsabgabe eingefügt werden müssen, wenn nicht auch hier die Mißstände eintreten sollen, die sich allgemein bei der Erhebung der Steuern gezeigt haben.

Was die Höhe des rückständigen Betrags anlangt, von der an die Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschlags eintreten soll, so wird nach folgender Berechnung der Betrag von 5 000 *M* angemessen sein. Beträgt beispielsweise die Friedensmiete 1000 *M*, so ergibt sich bei einer Hausrente von 7 vom Hundert ein Steuerwert von rund 15 000 *M*. Wird die Wohnungsabgabe von Land und Gemeinden zusammen nach dem Vorschlag im Entwurf in den §§ 1 und 10 für Land und Gemeinden zusammen in Höhe von 630 vom Hundert des Steuerwerts erhoben, so beträgt die gesamte jährliche Abgabe in vorliegendem Fall 94 500 *M*, also im Monat rund 8000 *M*. Da eine Miete in Höhe von 1000 *M* vor dem Krieg schon immerhin zu den mittleren Mieten gehört hat, werden die Pflichtigen in Wohnungen mit niedrigeren Friedensmieten von der Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags nicht betroffen werden, für sie kann bei verspäteter Zahlung höchstens die Verpflichtung zur Entrichtung von Versäumnisgebühren nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111) in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 236) und vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 971) eintreten.

Zu § 11 a:

Die Bestimmungen sind den Vorschriften in den §§ 5 und 6 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleinerer Beträge im Steuerverfahren vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 760) in der Fassung der Verordnung vom 6. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 63) nachgebildet. Eine solche Vorschrift entspricht zweifellos auch bei der Wohnungsabgabe dem Bedürfnis, denn die auf die Wohnungsabgabe aufgewendete Arbeit, die hohen Papierpreise zusammen mit den hohen Postgebühren erhöhen die Kosten der Veranlagung und Erhebung derart, daß diese in vielen Fällen, wo es sich um kleinere Abgabebeträge handelt, überhaupt nicht gedeckt würden. Unter welcher Voraussetzung im einzelnen hiernach die Festsetzung und Erhebung der Abgabe unterbleiben soll, wird entsprechend der Geldentwertung jeweils durch Verordnung bestimmt werden.

Die gleiche Vorschrift wie bei der Festsetzung der Abgabe soll Platz greifen für Nachlässe und Erstattungen. Wenn jedoch der Pflichtige unter allen Umständen seinen Anspruch auf Zahlung des zu erstattenden Betrags aufrecht erhält, wird dem auch dann zu entsprechen sein, wenn die Kosten der Zustellung usw. höher sind als der zu erstattende Betrag; denn der Pflichtige hat wohl Anspruch auf kostenlose Erstattung eines zuviel entrichteten Abgabebetrags.

Eine besondere Ermächtigung für die beteiligten Minister durch das Gesetz erscheint notwendig, da in andern Gesetzen, insbesondere auch im Reichswohnungsabgabegesetz selbst, keine dahingehende Vorschrift enthalten ist, und die Reichsabgabenordnung, auf die sich der Reichsfinanzminister in der erwähnten Verordnung stützt, für die Erhebung der Wohnungsabgabe keine Geltung hat.

Zu Artikel 2.

Diese Vorschrift entspricht dem § 15 e des bisherigen Gesetzes.

Zu Artikel 3.

Eine Inkraftsetzung des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ist durch die Inkraftsetzung des Reichsgesetzes auf diesen Zeitpunkt geboten.